



## FÖRDERUNGSRICHTLINIEN UNTERNEHMENSVORSTELLUNG

gültig für 2026

Gefördert wird eine Werbeeinschaltung zur Unternehmensvorstellung (Imagewerbung).

### PERSONENKREIS

Aktive Mitglieder des Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels mit Standort Wien.

### GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Werbeeinschaltung zur Unternehmensvorstellung (Imagewerbung) eines Mediums ihrer Wahl (Printmedien, Schaltungen in Radio und TV, Social-Media-Aktivitäten im Inland, ...)

### AUSMASS DER FÖRDERUNG

Die Förderung beträgt 50 % einer Werbeeinschaltung eines Mediums ihrer Wahl (Printmedien, Schaltungen in Radio und TV, Social-Media-Aktivitäten im Inland, ...) für ein Mitgliedsunternehmen pro Jahr, der mit dem Beischluss des Zahlungsbeleges nachgewiesenen Kosten, exkl. Umsatzsteuer, jedoch maximal € 1.000 pro Jahr und Mitgliedsbetrieb.

### FÖRDERUNGSBETRAG:

Das Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels stellt zu diesem Zweck € 10.000,00 p.a. Budgetmittel zur Verfügung. Sobald diese ausgeschöpft sind, können weitere Förderungen nicht gewährt werden. Für die Aufteilung der Mittel gilt die Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Ansuchen („First come – first serve Prinzip“).

### ANSUCHEN UND DESSEN PRÜFUNG

Das Ansuchen erfolgt mittels eines Formblattes an das Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen- und Holzhandels. Dieses ist auf unserer Website unter [wko.at/wien/bau-eisen-holz](http://wko.at/wien/bau-eisen-holz) erhältlich. Das Landesgremium prüft die einlangenden Ansuchen. Die Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Kosten VOR DER DURCHFÜHRUNG DER BEABSICHTIGTEN WERBEEINSCHALTUNG dem Greimialbüro bekanntgegeben werden.

Es handelt sich um eine Imagewerbung, es dürfen bei der Werbeeinschaltung keine Preiswerbung bzw. kostenlose Zugaben (z.B. ein Produkt gratis, Gutscheine etc.) gemacht werden.

Nach Erhalt der Rechnung übermitteln Sie uns diese bitte inklusive Zahlungsbestätigung und Ihrer Bankverbindung und wir können Ihnen umgehend die 50 % des Nettobetrags (ohne Werbeabgabe), jedoch maximal € 1.000,00, auf Ihr Konto überweisen.

**Die zur Verfügung gestellte Förderung muss bis spätestens 5. Dezember 2026 abgerechnet werden. Der Anspruch erlischt, wenn die gegebene Frist bzw. die Förderkriterien nicht eingehalten werden.**

AUF EINE DERARTIGE FÖRDERUNG BESTEHT KEIN RECHTSANSPRUCH. DIE ZUSCHÜSSE WERDEN FREIWILLIG UND UNBÜROKRATISCH VOM LANDESGREMİUM WIEN DES BAUSTOFF-, EISEN- UND HOLZHANDELS GEWÄHRT.